

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 25. Januar 1935

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 8.) Winterhilfswert des deutschen Volkes. — (Nr. 9.) Steuergesetzgebung. — (Nr. 10.) Kürzung der Bezüge der Kirchengemeindebeamten. — (Nr. 11.) Wertbeständige kirchliche Einkünfte im Entschuldungsverfahren. — (Nr. 12.) Stellenvorbehalt zugunsten von bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung. — (Nr. 13.) Roggen- und Weizenlieferungen an Kirchengemeinden. — (Nr. 14.) Gebührenfreiheit für Arier-nachweise von politischen Leitern der NSDAP. — (Nr. 15.) Kirchenbucheinsicht durch Sippenforscher. — (Nr. 16.) Höhere Schulen für kinderreiche Eltern auf dem Lande. — (Nr. 17.) Kirchensammlung für das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 18.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Januar 1935.

(Nr. 8.) Winterhilfswert des deutschen Volkes 1934/35.

Der Reichsbeauftragte.

Berlin S.D. 36, den 13. Dezember 1934.
Maybachufer 48—51.

Winterhilfswert des deutschen Volkes 1934/35.

Anordnung Nr. 35.

Betrifft: Spende aus Lohn und Gehalt.

Der Reichsminister der Finanzen hat nachstehende Regelung für Spenden vom Lohn und Gehalt mit Gültigkeit vom 1. Januar 1935 ab getroffen.

Zum Erwerb der Monatsplakette berechtigt vom 1. Januar 1935 ab ein W.H.W.-Opfer von 15 % der neuen Lohnsteuer 1935. Zur Vermeidung unbilliger Härten soll diese Spende jedoch nicht mehr als die Dezember-Spende für das W.H.W. betragen. Lohn- und Gehaltsempfänger, die von der Lohnsteuer befreit sind, erhalten die Plakette bei einer Zahlung von 0,25 RM.

Vorstehenden Abdruck bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchenbeamten in Verfolg unserer Amtsblattverfügung vom 5. November 1934 — S. 175.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Igb. VI Nr. 2014.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1935.

(Nr. 9.) **Steuergesetzgebung.**

Die neuen Steuergesetze haben in mehrfacher Beziehung Änderungen des Steuerrechtes gebracht, die auch für die Kirchengemeinden als solche von Belang sind.

1. Lohnsteuer:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab wird die Lohnsteuer nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1005) erhoben. Ehestandshilfe und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe werden nicht mehr erhoben, da sie in die Lohnsteuer eingebaut sind. Für die so zusammengefaßte Steuer gilt als steuerfreie Grenze an Stelle der bisherigen 100 RM. jetzt die Gehaltssumme von 80 RM. monatlich. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer nicht mehr selbst berechnen, sondern muß sie aus der vom Gesetze selbst dargebotenen Lohnsteuertabelle ablesen. Die Lohnsteuertabellen können von der Reichsdruckerei in Berlin S.W. 68, Oranienstraße 91, bezogen

werden. Die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Lohnsteuer, insbesondere die Darlegung dessen, was als Werbungskosten oder als Sonderausgaben oder im Hinblick auf die Unterstützung mittelloser Angehöriger oder zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Notfälle abgezogen werden darf, sind in der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 gegeben, welche im Reichsministerialblatt, Reichssteuerblatt und Reichsbefoldungsblatt (Nr. 30) veröffentlicht ist, aber auch z. B. von der Verlagsbuchhandlung Trowitsch & Sohn in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 55, bezogen werden kann.

2. Körperschaftsteuer:

Die für die Steuerbefreiung wichtigen Begriffe „Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke“ sind jetzt für alle Steuerarten gleichmäßig festgelegt worden durch die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsges.-Bl. I S. 925). Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1934 S. 114 ff.) ist hier bemerkenswert nur die Änderung, daß als kirchlich nur solche Zwecke anerkannt werden, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

3. Vermögenssteuer:

Im Vergleiche zum bisherigen Rechtszustand (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1934 S. 117) ist zu beachten, daß in Zukunft nur noch rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen von der Vermögenssteuer befreit sind.

Während bisher die Besteuerungsgrenze für juristische Personen auch 20 000 RM. betrug, werden jetzt solche Körperschaften, die nicht Kapitalgesellschaften sind (z. B. eingetragene Vereine und Genossenschaften) schon dann besteuert, wenn ihr Vermögen 10 000 RM. übersteigt.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Tgb. I Nr. 12.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Januar 1935.

(Nr. 10.) Kürzung der Bezüge der Kirchengemeindebeamten.

Es sind Zweifel aufgetreten, ob das Kirchengesetz über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Kirchengemeindebeamtenrechts in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1934 (Ges.-Bl. d. D. E. R. S. 197) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1934 (ebenda S. 197; vergl. auch unser Kirchl. Amtsbl. 1935 S. 2 ff.) als rechtsgültig anzusehen sind. Bis zur Klarstellung dieser Frage, um die wir bemüht sind, empfehlen wir den Kirchengemeinden, die in Ziff. 3 der Ausführungsbestimmungen angeordnete Kürzung noch zu unterlassen, jedoch die vollen Bezüge nur unter Vorbehalt nachträglicher Kürzung auszusahlen. Soweit bereits Kürzungen vorgenommen sind, ist den Beamten auf etwaige Einwendungen zu erwidern, daß gegebenenfalls Nachzahlung erfolgen werde.

In Vertretung: Ulrich.

Tgb. XI Nr. 112.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1935.

(Nr. 11.) Wertbeständige kirchliche Einkünfte im Entschuldungsverfahren.

In Ziffer 3 (Schlußsatz) unserer Bekanntmachung vom 15. Oktober 1934 betreffend Auswirkung des Roggenschuldengesetzes auf wertbeständige kirchliche Einkünfte (Kirchl. Amtsbl. 1934 S. 166) ist ausgesprochen worden, daß die Vorschriften des Roggenschuldengesetzes den Verpflichteten kein Recht an die Hand geben, die Abschaffung von Naturallieferungen und deren Ersetzung durch Geldleistungen zu fordern.

Zur Vermeidung von Irrtümern muß hierzu auf Artikel 46 der „Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung“ vom 7. Juli 1934 (Reichsges.-Bl. I S. 609 ff.) hingewiesen werden, welcher die Behandlung von Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, im Entschuldungsverfahren regelt. Hier heißt es in Absatz 4:

„Sind die wiederkehrenden Leistungen nicht in Geld zu erbringen, so hat das Entschuldungsgericht auf Antrag der Entschuldungsstelle die Jahresleistung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten neu festzusetzen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten und der Kreisbauernführer zu hören. Gegen den Beschluß kann der Berechtigte sofortige Beschwerde einlegen. Werden wiederkehrende Leistungen hiernach neu festgesetzt, so findet eine Kürzung im Zwangsvergleichsverfahren nicht statt.“

Sache der beteiligten Kirchengemeinden ist es also, eine möglichst weitgehende Berücksichtigung ihrer eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse durchzusetzen, wenn sie als „Beteiligte“ vor der Neu festsetzung, d. h. Herabsetzung der ihnen zustehenden Leistungen zu der beabsichtigten Entscheidung gehört werden und nötigenfalls sofortige Beschwerde zur Wahrung verletzter erscheinender berechtigter kirchlicher Interessen einlegen.

Soweit wiederkehrende Leistungen obiger Art in Geld zu erbringen sind, regelt sich deren Behandlung im Entschuldungsverfahren gemäß Absatz 3 des genannten Artikels 46.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Igb. I Nr. 2449.

(Nr. 12.) Stellenvorbehalt zugunsten von bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung.

Runderlaß des Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 4. 10. 1934 über den Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter (P. 2260/25. 9.).

Das nachstehende Rundschreiben des Reichsministers des Inneren wird mit dem Ersuchen um Beachtung bekanntgegeben.

Der Reichsminister des Inneren.

Berlin, den 25. September 1934.

IV 6310/25. 9.

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 22. 3. 1934 — IV 6130/1. 3. — erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswehrminister damit einverstanden, daß zugunsten von bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung noch bis Ende März 1935 die frei werdenden Angestelltenstellen nur zu 50 v. H. mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Die den schwer Kriegsbeschädigten zugebilligten Vorzugsrechte werden durch diese Maßnahmen nicht berührt. Auch weiterhin ist es unbedingt erforderlich, daß der Stellenvorbehalt, soweit die Entscheidung über seine Herabsetzung in der Hand der Aufsichtsbehörde liegt, also z. B. im Gemeindedienst oder im Dienst der Träger für Sozialversicherung (§ 73 der Anstellungsgrundsätze), für die Versorgungsanwärter nicht niedriger als auf 50 v. H. festgesetzt wird.

Hinsichtlich einer vorübergehenden Herabsetzung des Vorbehalts für Beamtenstellen des unteren Dienstes in den Ländern ergeht besondere Mitteilung.

Vorstehenden Runderlaß bringen wir den Kirchengemeinden hiermit zur Kenntnis und Beachtung. Gemäß Erlaß des Evangelischen Obergerichtes vom 29. 12. 1934 E. O. I 1691 ist auch im Bereiche der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union so zu verfahren, daß zugunsten von bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung noch bis Ende März 1935 frei werdende Angestelltenstellen nur zu 50 v. H. mit Versorgungsanwärtern besetzt werden.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Igb. XI Nr. 1765.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1935.

(Nr. 13.) Roggen- und Weizenlieferungen an Kirchengemeinden.

Bekanntlich hat die „Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (Reichsges.-Bl. Teil I S. 629) den Getreidewirtschaftsverbänden die Befugnis verliehen, die Ablieferung von Roggen und Weizen seitens der Erzeuger zu regeln.

Auf die Rückfrage der Deutschen Evangelischen Kirche bei dem Reichsnährstand, ob Lieferungen von Roggen und Weizen zur Erfüllung von vertraglich ausbedungenen Pachtzinsleistungen noch getätigt werden dürfen, hat die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft in Berlin wie folgt geantwortet:

„Die in einigen Teilen des Gebietes der Deutschen Evangelischen Kirche von altersher bestehende Regelung, wonach zur Erfüllung rechtlicher Dauerverpflichtungen Dotationen an Pfarrstellen oder Kirchenbeamtenstellen in Form von Brotgetreide gewährt werden, soll selbstverständlich durch die Neuordnung auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft nicht beeinträchtigt werden. Wegen der Rechtsähnlichkeit der Fälle sollen die auf Grund der genannten Verpflichtungen abzuliefernden Mengen gleich den Mengen behandelt werden, die der Erzeuger an Deputatempfänger oder zur Erfüllung von Leibgebenden liefert. Mit anderen Worten also fallen diese Mengen nicht unter die Ablieferungspflicht im Sinne der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

Soweit in Pachtverträgen Zahlung in natura vereinbart worden ist, sind dem Pächter für die Ablieferung von Brotgetreide vom Verpächter Ablieferungsbesccheinigungen auszustellen. Die Blocks, welche die Besccheinigungen enthalten, muß sich der Verpächter (Empfänger des Brotgetreides) vom zuständigen Getreidewirtschaftsverband besorgen.“

Lieferung von Roggen und Weizen zur Erfüllung von vertraglich ausbedungenen Pachtzinsleistungen dürfen daher nach wie vor erfolgen. Die Zulässigkeit der Lieferung anderer Naturalien an die kirchlichen Institute war übrigens stets außer Frage.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Tgb. I Nr. 2589.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Januar 1935.

(Nr. 14.) Gebührenfreiheit für Arierbeweise von politischen Leitern der NSDAP.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei.
R. R. V 182 I.

Berlin-Charlottenburg 2, den 2. Januar 1935.
Machstraße 2.

Die Auslegung von Abschnitt I, Ziffer 5 des Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 18. Juni 1934 — IV 6071/25. 5. — ist vielfach Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrämtern, den Nachweispflichtigen und deren Dienststellen. Der Herr Reichsminister, den ich deshalb wiederholt um Stellungnahme zu den entstandenen Zweifelsfragen gebeten habe, hat sich dazu bisher nicht geäußert. Er wird das voraussichtlich auch nicht mehr tun, da er den Gegenstand in Bälde in einer anderen Weise zu regeln gedenkt, durch welche die bei der Durchführung der bisherigen Regelung aufgetretenen Schwierigkeiten beseitigt werden sollen.

Da es immerhin noch nicht gewiß ist, ob die von dem Herrn Reichsminister geplante Neuordnung schon in kürzester Frist in Kraft treten wird, sehe ich mich veranlaßt, für die Zwischenzeit selbst zu dem Gegenstande Stellung zu nehmen. Es erscheint mir erwünscht, für diese Zeit wenigstens eine einheitliche Handhabung der fraglichen Bestimmungen zu sichern, und damit die die Erledigung der Gesuche nur aufhaltenden Auseinandersetzungen mit den Nachweispflichtigen und ihren Dienststellen, namentlich auch die Berufungen auf eine entgegenkommendere Haltung anderer Pfarrämter, nach Möglichkeit auszuschließen.

Wenn ich die herrschend gewordene Handhabung auch weder als rechtlich begründet noch als zweckdienlich anerkennen vermag, so halte ich es doch für geboten, daß sich für die hoffentlich kurze Zwischenzeit auch die Kirchenbehörden, Pfarrämter pp., die bisher mit gutem Grunde eine andere Haltung eingenommen haben, der herrschend gewordenen Handhabung anschließen, nach welcher Gebührenfreiheit gewährt wird:

1. **Sämtlichen politischen Leitern der NSDAP**, also auch Block- und Zellenleitern, nicht dagegen den Amtswaltern der Gliederungen, soweit sie nicht gleichzeitig politische Leiter der NSDAP sind;

2. über die Großeltern hinaus bis zu den Ahnen, die selbst vor dem 1. Januar 1800 geboren sind, deren als Ahnen auftretende Kinder aber am 1. Januar 1800 oder später geboren sind. Für frühere Ahnen, auch wenn sie am 1. Januar 1800 noch lebten, gilt die Gebührenfreiheit nicht.

Diese Anpassung an die herrschend gewordene Handhabung kann leider nur damit erkaufte werden, daß eine einigermaßen baldige Erledigung der Gesuche ohne Beeinträchtigung der kirchlichen Arbeit oder ohne Inanspruchnahme von anderen kirchlichen Mitteln als den eingehenden Gebühren und Vergütungen vielfach noch weniger möglich sein wird als bisher. Um Beschwerden über solche unvermeidbaren Störungen vorzubeugen, empfehle ich, den Pfarrämtern pp., soweit das noch nicht geschehen sein sollte, nahezu legen, in diesen Fällen alsbald einen entsprechenden Zwischenbescheid ergehen zu lassen. Darin wird auch gesagt werden können, daß eine staatliche Neuregelung, welche die Beseitigung dieser unliebsamen Störungen zum Ziele hat, unmittelbar bevorsteht.

Im Auftrage: gez. Dr. R i e h m.

Beglaubigt: Schade, Kanzlei-Obersekretär.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Abchrift vorstehenden vom Evangelischen Oberkirchenrat übersandten Erlasses übersenden wir den Herren Geistlichen im Nachgange zu unseren Umdruckverfügungen vom 13. September 1934 — Tgb. IX Nr. 1894 und 1. November 1934 — Tgb. IX Nr. 2220, zur Kenntnis und Nachachtung. Um unliebsame Auseinandersetzungen zu vermeiden, legen wir den Herren Geistlichen nahe, bei unvermeidbaren Störungen in der Erteilung von Urkunden den am Schluß vorstehenden Erlasses erwähnten Zwischenbescheid zu erteilen.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Tgb. IX Nr. 9.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Januar 1935.

(Nr. 15.) Kirchenbucheinsicht durch Sippenforscher.

Der Sachverständige für Rasseforschung
beim Reichsministerium des Innern.
Nr. Ka/Se.

Berlin NW 7, den 4. Dezember 1934.
Schiffbauerdamm 26.

Zu der mir mit Schreiben vom 27. 11. — R. R. V 87/34 — in Abchrift übersandten Eingabe des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Westfalen vom 16. 11. nehme ich wie folgt Stellung.

Ich verkenne nicht, daß bei den beschränkten räumlichen Verhältnissen, wie sie sich hier und da in den Pfarrämtern finden, das eigene Arbeiten von Sippenforschern in den Räumen des Pfarrhauses für die Pfarrer und deren Familien lästig und störend sein kann. Andererseits ist aber die Arbeit der Sippenforscher notwendig, auch dann, wenn es sich um Forschungen handelt, die über den Nachweis der arischen Abstammung hinausgehen und im Auftrage Dritter ausgeführt werden. Der Vorschlag, Forschern, die die Kirchenbücher selbst einsehen wollen, in der Weise zu helfen, daß der Pfarrer die Nachforschungen übernimmt, ist nicht allgemein durchführbar und dürfte auch von der Mehrzahl der Pfarrer abgelehnt werden, da er eine weitere Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Arbeit bedeuten würde. Bei den vielfach ungenauen Angaben der älteren Kirchenbücher ist zur Klärung von Zweifeln der persönlich interessierte Forscher auch eher als der nicht unmittelbar interessierte Pfarrer in der Lage, weil er sich für die Durchsicht der Kirchenbücher mehr Zeit lassen kann und ihm meist auch noch anderes Material aus seinen Forschungen aus anderen Orten zur Verfügung steht, in das sich einzuarbeiten dem Pfarrer schlechterdings nicht zugemutet werden kann.

Ich kann daher eine Verweigerung der Einsicht in die Kirchenbücher nur dann als berechtigt anerkennen, wenn sie durch ganz besondere Umstände begründet wird, wie etwa so schlechte Erhaltung der Kirchenbücher, daß sie durch jede Benutzung gefährdet werden.

Die Sippenforscher werden von mir immer wieder darauf hingewiesen, auf die persönlichen Verhältnisse der Pfarrer weitgehende Rücksicht zu nehmen, sich stets vorher anzumelden und mit dem Pfarrer einen Tag für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Bei beiderseitigem guten Willen dürfte sich daher auch bei beschränkten räumlichen Verhältnissen wohl stets ein Ausweg finden lassen, wie etwa durch ausnahmsweise Zurverfügungstellung der Bücher in der Wohnung des Rüstlers.

Daß dies tatsächlich der Fall ist, wird dadurch bewiesen, daß mir im Laufe der letzten 1½ Jahre nur sehr wenige Fälle bekannt geworden sind, in denen Pfarrämter die Einsichtnahme in die Kirchenbücher verweigert haben.

Grundsätzlich soll die Einsichtnahme unter Aufsicht erfolgen. Das gilt ohne Einschränkung auch für die mit einem Unbedenklichkeitsausweis meiner Dienststelle versehenen Personen. Die Aufsichtsperson ist angemessen zu entschädigen.

Hiernach erscheint mir der angeführte Presbyteriums-Beschluß einer Änderung zu bedürfen.
gez. Dr. Gerde.

An die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, in Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Tgb. IX Nr. 2330.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Januar 1935.

(Nr. 16.) Höhere Schulen für kinderreiche Eltern auf dem Lande.

Evangelische Eltern, die nicht im Bereich einer Großstadt wohnen, sind oft genötigt, ihre Kinder in einem Internat unterzubringen, damit diese die höhere Schule besuchen können. Vielen Eltern fällt das finanziell schwer. Es ist aber überaus wichtig, daß auch begabte Söhne und Töchter minderbemittelter evangelischer Familien, die auf dem Lande wohnen, in die geistige Führungsschicht unseres Volkes eintreten können. Die der Evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Schulen und Internate haben eine erhebliche Zahl der Plätze in ihren Internaten zum ermäßigten Preis von 40—50 Mark im Monat zur Verfügung gestellt. Diese Internate sind über ganz Deutschland verteilt und mit höheren Schulen der verschiedensten Art verbunden. Der Evangelische Reichselternbund bittet, dieses Angebot allen evangelischen Eltern zur Kenntnis zu bringen. Gesuche um Zuweisung solcher Plätze sind entweder an die Geschäftsstelle des Evangelischen Reichselternbundes, Berlin-Steglitz, Bernauerstr. 8 oder unmittelbar an den Geschäftsführer der Evangelischen Schulvereinigung, Direktor W. Sapa, Breslau 13, Elsassersstr. 14, zu richten.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Tgb. VI Nr. 2038.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Dezember 1934.

(Nr. 17.) Kirchensammlung für das „Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche“.

Am Sonntag nach Epiphania, dem 27. Januar 1935, ist eine Kirchensammlung für das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche ausgeschrieben worden (Nr. 5 des Verzeichnisses). Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats veranlassen wir die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung folgende Ansprache zur Verlesung zu bringen:

„Die heutige Sammlung an den Ausgängen unseres Gotteshauses ist bestimmt für das „Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche“. Die Jugend des deutschen Volkes und der evangelischen Kirche ist und kann nur eine sein. Deutscher Eltern Söhne und Töchter gehören der „Hitlerjugend“, dem „Jungvolk“ und dem „Bund deutscher Mädel“ an, evangelischer Eltern Kinder zugleich den Jugendvereinigungen unserer evangelischen Kirche. Der Führer braucht und

will ein christliches Volk; die Deutsche Evangelische Kirche soll und will es ihm auch in Zukunft schaffen und gewährleisten. Deutschtum und Christentum dürfen und sollen als Doppelgestirn in jedem alten und jungen Herzen leuchten. So liegt alle staatliche und sportliche Erziehung unserer Jugend in der Hand der Reichsjugendführung, alle evangelisch-christliche in der Hand des Jugendwerkes der Deutschen Evangelischen Kirche. Jedem der beiden Erziehungskreise untersteht die deutsche evangelische Jugend unter 18 Jahren an je zwei Sonn- und zwei Wochentagen im Monat. Deutsche evangelische Eltern, helft mit und sorgt, daß eure Kinder dieses zwiefachen Reichums inneren Heranreifens teilhaftig werden! Wie sie getauft, evangelisch erzogen und konfirmiert sind, so laßt sie als Hitlerjugend zugleich evangelische Jugend sein und bleiben! Evangelische Jugend bewähre dein in dich gepflanztes Christentum als deutsche Jugend unseres Führers und Volkes! Evangelische Gemeinde, setze durch deine heutige Gabe am Schluß des Gottesdienstes deine Kirche in den Stand, ihrer Aufgabe an der deutschen Jugend im evangelischen Geiste gerecht zu werden!“

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Lgb. VI Nr. 1382.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1935.

(Nr. 18.) Familienforschungen.

a) Die Geburtsurkunden und die weiteren Angaben der nachfolgenden beiden Ehegatten werden gesucht:

Neumann, Johann Christoph, evang. Förster in Gliederbruch, Kr. Greifenhagen. Pf. Binow, geb. am 6. 4. 1794 (laut Randbemerkung im Kirchenbuch beim Sterbeeintrag), Geburtsort unbekannt, gest. am 18. 2. 1839 in Gliederbruch. Nach einer Bemerkung im Kirchenbuch soll er an den Feldzügen gegen Rußland und Frankreich 1812—13—15 teilgenommen haben. Ehefrau desselben: Wolff, Johanna Wilhelmine, evang., geb. am 22. 9. 1804 (? errechnet aus dem in der Sterbeurkunde angegebenen Sterbedatum und Lebensalter), Geburtsort unbekannt, gest. am 26. 12. 1868 in Brünken, Kr. Greifenhagen. Das Datum und der Ort der Trauung ist ebenfalls unbekannt. Als Taufpatin eines ihrer Kinder wird unter anderem auch eine Friederike Wolff aus Stargard genannt. Es besteht demnach die Möglichkeit, daß diese Wolff eine Verwandte ist und die Weiterforschung in Stargard einzusetzen hat.

Gleichzeitig bittet Unterzeichneter auch um evtl. Angaben über die Vorfahren der vorgenannten Förstersechelteute.

Sachdienliche Angaben sind an den Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Johann Frank in München 8, Wageneggerstr. Nr. 3 I, zu richten.

Lgb. XVI Nr. 1778 II.

b) Von Familienangehörigen wird Geburtsdatum und -ort des am 12. April 1782 zu Briegzig (84 Jahre alt) verstorbenen Martin Kleedehn (auch Kleedehl geschrieben) gesucht. Die Pfarrämter der Provinz ersuche ich, in ihren Kirchenbüchern hierüber nachzuforschen und das Ergebnis, bei Ermittlung mit Angabe der Eltern des Genannten an den Unterzeichneten mitzuteilen.

Für die Stelle, die die Ermittlung bringt, wird eine Prämie von 10,— RM ausgesetzt.

Entsprechende Mitteilungen sind zu richten an Kreisbaumeister i. R. Kleedehn in Rostock in Meckl., Horst-Wessel-Straße 14 I.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Lgb. XVI Nr. 44.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums sind ausgesprochen worden: Dem Kirchenältesten der Schloß- und Mariengemeinde, hier, Professor Dr. Paul Meinholt, anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Rezin, Kirchenkreis Pentun, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Rittergutsbesitzer Dr. Kelch in Schmagerow, Kr. Randow, zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Schlattow, Kirchenkreis Wolgast, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat z. Hd. des Herrn Rittergutsbesizers v. Nathusius auf Schlattow bzw. des Herrn Rittergutsbesizers v. Plötz auf Quilow, die gleichen Anteil am Wahl- und Berufungsrecht haben, zu richten.

Notizen.

1. Der Kollektenplan der Kirchensammlungen im Jahre 1935 wird erst in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes veröffentlicht werden, nachdem der Provinzialkirchenrat in seiner Tagung am 23./24. Januar 1935 die erforderlichen Beschlüsse gefaßt haben wird. Der 4. Sonntag nach Epiph. (3. 2. 1935) steht den Kirchengemeinden der Kirchenprovinz für Kollekten, welche sie selbst zu beschließen haben, zur Verfügung.

2. „Ostern in Jerusalem.“ Allen Palästinafreunden sei die von einem Komitee bekannter evangelischen Persönlichkeiten veranstaltete „Osterfahrt nach Palästina“ im März-April 1935 warm empfohlen. Den Teilnehmern ist es vergönnt, in der Osterwoche die Wege zu begehen, auf denen einst Jesu Fuß wandelte, den Karfreitag im Garten Gethsemane zu erleben und das Osterfest in der Erlöserkirche zu Jerusalem zu feiern. Wissenschaftlich hochwertige Vorträge sorgen für gründliche, wahrheitsgetreue Einführung in die erhabene Geschichte des Landes. Die Reise wird nach Ostern wiederholt. — Kleine Teilnehmerzahl. Hauptteil = Landreise (Galiläa, Samaria, Judäa, auch Syrien, Transjordanien, Mesopotamien). Auskunft und Anmeldung bei der Geschäftsstelle für evang. Palästinafahrten: Düsseldorf, Grafenberger Allee 119. — Die Veranstaltung bezweckt gleichzeitig eine Unterstützung der auslandsdeutschen Glaubens- und Volksgenossen in Palästina und im Orient, die durch den Weltboykott schwer zu leiden haben. — Ferner sei darauf hingewiesen, daß ältere Mitreisende und alleinreisende Damen besonders fürsorglich betreut werden. Die Veranstaltungen haben auch die vollste Anerkennung und wärmste Empfehlung der Reichskirchen-Regierung gefunden.